

Gründungsurkunde der Geistlichen Bruderschaft der Meister aus den Berufen der Steinmetzen, Schmiede und Zimmerleute in der Stadt Sinzig im Jahre 1439

*unbeglaubigte Abschrift vom Original im Jahr 1663
HMS, Inv. Nr. X 238 / Maße: 39,5x66,4 cm*

nachfolgend die wichtigsten Abschnitte der Urkunde in etwas modernisierter Sprache:

Wir, Thomas Kronenberg und Tiellgen Kessler, zur Zeit Zunftmeister und die Zunftgenossen aus den Berufen der Steinmetzen, Schmiede und Zimmerleute in der Stadt Sinzig tun kund allen Leuten, die diesen offengelegten Brief sehen werden oder vorgelesen bekommen, und bekennen hiermit, dass wir alle in Eintracht mit unserem Wissen und Zustimmung eine gute geistliche Bruderschaft angefangen haben (...) mit Wissen und Zustimmung Herrn Pastor Wydenrads, unseres Sinziger Pastors, zu würdigem Lob und Ehren der Hlg. Dreifaltigkeit, der hochgelobten Königin und Jungfrau Maria, der Mutter unseres Herrn Jesu Christi, und der Hlg. Jungfrauen und Märtyrerinnen St. Katharina, St. Barbara und St. Agathe [und verpflichten uns alle], jedes Jahr zu den vier Quatertemporen mit Messen, Nachtgebeten und Comendacien [Andachten] und anderen göttlichen Diensten, wie das in den geistlichen Ordinacien und Gesetzen vorgeschrieben ist, [die Bruderschaft zu halten] ...

Und wer in die Bruderschaft aufgenommen worden, der soll den Meistern z.Z. dieser Bruderschaft 1 Pfund Wachs zu dem obengen. Geleuchte und allen Brüdern zusammen ein Viertel Wein spenden. Ebenso wenn eine Schwester oder ein Bruder der Bruderschaft gestorben ist, so sollen alle Meister, Brüder und Schwestern, wie das von den Meistern verkündigt wird, zum Grab und Totenbegräbnis kommen unter Strafe von 1 Pfund Wachs.

Sollte eine Schwester oder ein Bruder außerhalb Sinzigs sterben, so soll man seiner gedenken, als wäre er in Sinzig gestorben, mit allen Ehren.

Forthin sollen die Meister alljährlich am Sonntag nach dem Creutztag vor den gesamten Brüdern und in Gegenwart des Pastors von allen Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft geben und den Kassenüberschuss gesondert in eine Büchse einschließen für den Bedarfsfall; wenn einige Beisetzungen geschehen, soll dann der Pastor den 8. Pfennig davon haben.

Folgende Punkte haben wir auch sämtlich und einträchtig verabschiedet:

Erstens Jeder Lehrjunge eines Bruders soll geben 1 Pfund Wachs und 1 Viertel Wein

Item Wenn einer von unserm Handwerk und Beruf sich in der Stadt Sinzig niederlässt, der Soll 1 Pfund Wachs geben und diese Bruderschaft damit gewinnen und sie in allen Punkten einhalten.

Weiter soll kein Bruder die Arbeit eines anderen übernehmen [dem anderen ins Handwerk pfuschen], es sei denn, dieser sei zuvor ausbezahlt worden; unter Strafe von 4 Viertel Wein: dem Landesherrn 1 Viertel Wein, dem Bürgermeister und Stadtrat 1 Viertel, den Brüdern gemeinsam 2 Viertel.

Diese Dinge zur Urkund der Wahrheit und ewiger Stetigkeit haben wir Meister und alle Brüder Herrn Pastor Engelbrecht gebeten um das Kirchensiegel und um der Stadt Sinzig Geheimes Siegel für diesen Brief, was wir, Engelbrecht, Pastor, und Heinrich Schüller, Bürgermeister, und Eberhard Bohle als Bewahrer des Siegels ... gern getan haben und zeugen, dass es wahr ist.

Gegeben am ersten Samstag nach dem Sonntag Invocavit A.D. 1439.

Dieser Brief wurde auf Begeh der Ehrsamen Meister dieser Bruderschaft aus dem Original abgeschrieben durch mich, noch redlichen Junggesellen, Johannes Jodocus Kessell, von Breisig gebürtig, im Jahre 1663 den 2. Januar.